

Urteile

Gültigkeit des Beurteilungsspielraums der Selbstkontrollen Keine Klagemöglichkeit der anerkannten Selbstkontrollen gegen die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Am 21.09.2011 strahlte der Sender RTL eine Folge des Coachingformats *Die Super Nanny* aus. Im Zentrum der Sendung steht eine Mutter, die mit der Erziehung ihrer drei Kinder völlig überfordert scheint. Der Familienalltag ist durch Streitereien und gelegentliche Schläge der Mutter geprägt. Allerdings stehen die Hilfsbemühungen der Super Nanny im Mittelpunkt der Sendung. Im Juni 2011 hat ein Prüfausschuss der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) die Sendung für das Hauptabendprogramm freigegeben. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, Nr. 8 JMStV sah der Prüfausschuss nicht. Zwar sei das Kind möglicherweise durch das lieblose und teilweise gewalttätige Verhalten der Mutter in seiner Würde verletzt, allerdings gehe es in der Sendung nicht um eine Rechtfertigung ihres Verhaltens, sondern im Gegenteil setze die Super Nanny alles daran, das Verhalten der Mutter als unannehmbar zu charakterisieren und Hilfe anzubieten, um die verfahren Situation zu entspannen.

Die für den Sender zuständige Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) legte nach einer Zuschauerbeschwerde den Fall der KJM zur Prüfung vor. Dies führte letztlich zu einer Beanstandung. Nach Ansicht der KJM erfüllt die Ausstrahlung des Formats den Unzulässigkeitstatbestand der Menschenwürdeverletzung. Eine Beanstandung i. S. d. § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV sei trotz erfolgter „Vorabprüfung“ durch die FSF zulässig, da der Beurteilungsspielraum der FSF im Falle einer Überprüfung eines Unzulässigkeitstatbestandes der Menschenwürdeverletzung nicht gelte. Zur Begründung führte die Kommission aus, dass anderenfalls eine umfassende verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Menschenwürdeschutzes eingeschränkt sei. Eine solche Überprüfung der FSF-Entscheidung könne nur auf Grundlage einer Aufsichtsmaßnahme der KJM erfolgen, die jedoch ausgeschlossen wäre, wenn die KJM den Beurteilungsspielraum beachten müsse.

Gegen den Bescheid der NLM legte der Sender inzwischen beim Verwaltungsgericht Hannover Klage ein. Für die FSF war allerdings die Klärung der Frage von großer Bedeutung, ob bei der Beurteilung eines Verstoßes gegen die Menschenwürde der Beurteilungsspielraum gilt oder nicht. Wenn die FSF Prüfungen von Unzulässigkeit ohne den Beurteilungsspielraum durchführen müsse, so gebe es keinen Grund, dass die Sender entsprechend relevante Inhalte vor der Ausstrahlung prüfen lassen, denn sie müssen auch bei einer Freigabe mit einer Beanstandung durch die KJM rechnen. Aber gerade im Bereich der unzulässigen Sendungen sei das Wirkungsrisiko besonders hoch. Würde man die Motivation der Vorlage reduzieren, werde die eigentliche Zielsetzung des JMStV, im Bereich des Fernsehens vor

der Ausstrahlung Sendungen freiwillig prüfen zu lassen, konterkariert. Unabhängig von der Klage „in der Sache“ (RTL gegen die NLM) entschloss sich die FSF daher, beim Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) einzureichen mit dem Ziel, vom Gericht feststellen zu lassen, ob die Rechtsposition der KJM in diesem Falle mit dem Gesetz vereinbar sei.

Die Kammer hielt sich jedoch in der Sache für unzuständig. Nach ihrer Ansicht mangle es hinsichtlich der erhobenen Feststellungsklage an dem erforderlichen „konkreten Rechtsverhältnis“. Die Klärung ganz allgemeiner Fragen zur Auslegung bestimmter Normen des JMStV sei als „abstrakte Rechtsfrage“ kein zulässiger Gegenstand einer Feststellungsklage. Für die Zulässigkeit der allgemeinen Leistungsklage fehle es der FSF an dem erforderlichen *allgemeinen Rechtsschutzinteresse*. Dieses läge nur dann vor, wenn eine entsprechende gerichtliche Feststellung dem Klagenden rechtliche Vorteile bringt. Dies sei hier aber nicht der Fall, da das Begehren auf eine unmögliche Leistung gerichtet sei. Grund: Der MABB als Beklagte sei es nicht möglich, die KJM als eigentlichen Adressaten der Klage zu verpflichten, den Beurteilungsspielraum zu akzeptieren, wie die FSF es verlangt. Die KJM als Organ der Landesmedienanstalten kann aber selbst nicht beklagt werden. Das Gericht wies darauf hin, dass es diesen Zustand durchaus für rechtlich problematisch hält, da der JMStV der FSF zumute, förmliche Beanstandungen durch Landesmedienanstalten hinzunehmen und darauf zu setzen, dass die Mitgliedssender gegen den Bescheid vorgehen und der abweichenden FSF-Entscheidung zur Durchsetzung verhelfen (S. 11 des Urteils). Das Gericht sieht hierin einen „gewissen Grundkonflikt zu Art. 19 Abs. 4 GG.“ Danach steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, der Klageweg offen.

VG Berlin, Urteil vom 11.12.2012 – VG 27 K 170.12

Wie aktuell muss „politisches Zeitgeschehen“ sein?

Der Nachrichtensender n-tv hatte am 03.12.2007 um 16.00 Uhr die Dokumentation *Die letzten Tage des Krieges* ausgestrahlt. Es handelte sich um eine Kombination aus Originalfilmmaterial, Zeitzeugeninterviews und fiktionalen Filmszenen. Aufgrund eines Zuschauerprotests bat die Geschäftsstelle der KJM im Dezember 2007 die Klägerin um einen Mitschnitt der Sendung und setzte anschließend ein entsprechendes Aufsichtsverfahren in Gang. Wegen Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV wurde der Klägerin im März 2009 ein entsprechender Beanstandungsbescheid zugestellt. Im April 2009 erhob der Sender dann Klage gegen die Beanstandung. Die Klägerin rügt insbesondere, dass die Begründung der KJM als sachverständige Äußerung nicht hinreichend plausibel sei.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage, wie der Begriff „politisches Zeitgeschehen“ zu verstehen ist. Denn die Beschränkungen des Jugendschutzes nach § 5 Abs. 1 JMStV gelten gemäß Abs. 6 nicht für Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen (Berichterstattungsprivileg). Unabhängig von der Frage, ob von der vorliegenden Sendung eine Entwicklungsbeeinträchtigung ausgeht, handele es sich nach Ansicht des Senders um eine Sendung zum *politischen Zeitgeschehen*, sodass die gewählte Sendezeit im Tagesprogramm nicht zu beanstanden

sei. Der Begriff sei weit auszulegen, weil viele politische Zusammenhänge der Gegenwart mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges und dessen Ausgang zusammenhängen. Auch die Kritik der KJM, fiktionale Einspieler würden den Charakter der Sendung als historische Dokumentation infrage stellen, wies die Klägerin zurück. In modernen Dokumentationen sei es üblich, historisch relevante Szenen, für die es keine Originalbilder gibt, nachzuspielen. Entscheidend sei, dass man dabei so weit wie möglich an der historischen Wahrheit bleibe. Dem hielt die KJM entgegen, dass nach ihrer Auffassung zum politischen Zeitgeschehen eine gewisse Aktualität gehöre. Dokumentationen über das Ende des Krieges jedoch hätten allenfalls historischen Bezug.

Dem Gericht ging es zunächst darum, zu klären, ob tatsächlich jedes KJM-Mitglied, das an der Abstimmung teilgenommen hatte, im Besitz einer Kopie der Sendung gewesen sei. Das Gericht rügte, dass aus den Unterlagen nicht eindeutig hervorgehe, wann genau welcher Prüfer eine Kopie erhalten habe. Allerdings spielte diese Frage für das Urteil dann keine Rolle mehr, da das Gericht aus anderen Gründen zugunsten der Klägerin entschied.

Nach Auffassung des Gerichts war der Beanstandungsbescheid in zweierlei Hinsicht materiell nicht rechtmäßig. Zunächst stellte der Vorsitzende Richter fest, dass der KJM die Stellung eines unabhängigen und sachverständigen Gremiums zuerkannt wird. Ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum bestehe für die KJM nicht. Die Begründung eines Bescheids – hier: die Überprüfung des Rundfunkangebots auf seine Wirkung – sei damit als „sachverständige Äußerung“ zu werten. Eine solche muss aber speziellen Anforderungen genügen, so muss sie insbesondere plausibel sein und darf nicht von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen. Nach Auffassung der Kammer reicht hier die sachverständige Äußerung der KJM hinsichtlich der Überprüfung der Sendung auf eine Entwicklungsbeeinträchtigung nicht aus. Die Begründung des Bescheids sei nicht hinreichend plausibel. Die Argumente, mit denen die Entwicklungsbeeinträchtigung im Sinne des § 5 Abs. 1 begründet wird, seien nach Auffassung der Kammer nicht hinreichend ausgeführt. So wird von der KJM bemängelt, die Sendung verfüge über zahlreiche verängstigende und schockierende Bilder, zählt aber nur drei Beispiele auf. Darauf, dass es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung handele, wird nicht hingewiesen. Da es somit bereits an einer verwertbaren sachverständigen Äußerung der KJM zur Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Abs. 1 JMStV mangle, hielt es die Kammer nicht für erforderlich, die zwischen der KJM und FSF umstrittene Frage, ob das Berichterstattungsprivileg des § 5 Abs. 6 JMStV für das vorliegende Sendeformat greift, aufzugreifen.

Der Bescheid ist nach Auffassung der Kammer auch deshalb materiell fehlerhaft, weil die Beklagte es versäumt hat, *parallel* zur Beanstandung der Sendung die Klägerin dazu aufzufordern, den Verstoß zu beheben und ihn künftig zu unterlassen. Bei der in der Rechtsgrundlage der Beanstandung (§ 20 Abs. 1 und 2 JMStV i. V. m. § 58 Abs. 1 MStV) normierten Maßnahme handele es sich nach Auffassung der Kammer um unselbstständige Teile einer einheitlichen Aufsichtsmaßnahme. Das Auslassen eines Teils führe zur materiellen Rechtswidrigkeit.

VG Berlin, Urteil vom 25.09.2012 – VG 27 K 139/09

Beurteilungsspielraum gilt nicht bei Prüfungen nach Hotlinebeschwerden

ProSieben strahlte im September 2007 um 17.00 Uhr die Folge *Teuflich* der Serie *Desperate Housewives* aus. Zu dieser Folge ging eine Beschwerde bei der FSF ein. Die FSF ist nach § 19 Abs. 3 JMStV verpflichtet, eine solche Beschwerde-Hotline zu unterhalten. Die Beschwerde wurde angenommen und die Folge im November 2007 dem Prüfausschuss vorgelegt, der allerdings die Ausstrahlung im Tagesprogramm bestätigte. Aufgrund einer ähnlichen Zuschauerbeschwerde befasste sich die MABB Anfang 2008 mit der Folge und legte sie der KJM vor. Im August 2008 wurde dann eine Beanstandung mit dem Vorwurf ausgesprochen, die Ausstrahlung verstoße gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV. Die Freigabe der FSF stand der Beanstandung nach Auffassung der KJM nicht entgegen, da sie zwar vor dem Beanstandungsverfahren, aber nach der Ausstrahlung erfolgt sei.

ProSieben legte dagegen Klage beim Verwaltungsgericht Berlin ein. Der Sender vertrat die Auffassung, der Beanstandungsbescheid sei formell und materiell rechtswidrig. Zwar sei die Prüfung durch die FSF im Nachhinein erfolgt, aber immerhin im Rahmen des Systems der Selbstkontrolle. Das gesetzlich vorgeschriebene Beschwerdeverfahren ergebe keinen Sinn, wenn es für die Aufsicht keinerlei Verbindlichkeit hätte. Es läge auch ein Widerspruch darin, dass dem Veranstalter der Schutz der FSF-Prüfentscheidung für eine bereits erfolgte Ausstrahlung versagt würde, während er für eine künftige Ausstrahlung durch andere Sender greife. Die MABB hingegen verwies auf den eindeutigen Wortlaut des § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV, wonach der Beurteilungsspielraum im Bereich des Fernsehens nur gelte, wenn die Prüfung vor der Ausstrahlung stattgefunden hat.

Die Kammer hob den Beanstandungsbescheid zwar auf, die Klage sei zulässig und auch begründet. Ob der Bescheid, wie von Klägerseite gerügt, allerdings formell rechtswidrig sei, müsse nicht entschieden werden, da er bereits materiell rechtswidrig sei, führte die Kammer aus. Entgegen der Auffassung der Klägerin entfalte die nachträgliche Prüfung seitens der FSF *keine* Schutzwirkung. Die entsprechende Formulierung des § 20 Abs. 3 JMStV beziehe sich eindeutig auf die Prüfung *vor der Ausstrahlung*.

Die Kammer vertrat weiterhin die Auffassung, dass die Haftungsprivilegierung des § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV *nur dem* Veranstalter zukomme, der das Angebot bei der anerkannten Selbstkontrolle vorgelegt hat. Deshalb gelte die FSF-Freigabe nicht, wenn das Programm durch Dritte später noch einmal ausgestrahlt werden sollte. Der von der Klägerin vorgetragene Gesetzeswiderspruch bei Weiterverwendung des Angebots durch Dritte bestehe also nicht. Entsprechend sei die Beanstandung durch die KJM zulässig gewesen. Jedoch habe die Beklagte versäumt, die Klägerin zur Behebung *und* zur künftigen Unterlassung des Verstoßes aufzufordern.

Würde sich die Rechtsauffassung der Kammer durchsetzen, dass die Schutzwirkung der Prüfung nur für den Anbieter gilt, der das Angebot vorgelegt hat, hätte das sehr unangenehme Folgen für das System der Selbstregulierung. Denn derselbe Inhalt wird normalerweise mehrere Male von verschiedenen Sendern wiederholt. Soll die Schutzwirkung auch für die Sender gelten, die das bereits geprüfte

Programm wiederholen, müsste jeder Sender einen eigenen Antrag für dasselbe Programm stellen. Dies würde zum einen den Prüfaufwand vervielfachen, zum anderen würden möglicherweise auch verschiedene Ergebnisse herauskommen, da Jugendschutzentscheidungen gerade in Grenzfällen je nach Ausschussbesetzung unterschiedlichen Bewertungen unterliegen.

VG Berlin, Urteil vom 25.09.2012 – VG 27 A 248.08

„Pornografische Texte“ – schwierige Abgrenzung

Ein Onlineshop für Latexbekleidung warb auf seiner Webseite mit kurzen „Storys“ für seine Produkte. Die KJM hielt die Texte teils für pornografisch, teils für entwicklungsbeeinträchtigend. Trotz Aufforderung äußerte sich der Anbieter dazu nicht. Die Bayerische Landesmedienanstalt (BLM) stellte nach Abschluss des Aufsichtsverfahrens u. a. fest, dass der Anbieter pornografische und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ohne „Zugangssperre“ verbreite und untersagte diese Verbreitung. Die enthaltenen Darstellungen rückten, unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge, sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund; auch würden außergewöhnliche und bizarre Sexualpraktiken geschildert. Die Angebote enthielten zudem Inhalte, die unterhalb der Schwelle zur Pornografie blieben. Texte und Bilder zeigten hier sexuelle Vorgänge selbstzweckhaft und ohne nachvollziehbaren Handlungskontext. Die Darstellung von Frauen würde zudem in objekthafter Weise präsentiert. Der Anbieter erhob gegen diesen Bescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht München. Er rügte zunächst, dass der Bescheid nicht hinreichend bestimmt sei; ihm sei nicht bekannt, was er unterlassen solle. Des Weiteren könne den Texten kein pornografischer Charakter beigemessen werden, so seien die Darstellungen lediglich zotig und derb. Die Beklagte habe es daher in unzulässiger Weise versäumt, sich mit der Frage des Kunstvorbehalts auseinanderzusetzen. Die Beklagte führte aus, dass es einer Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt nicht bedürft hätte, da die in Rede stehenden Inhalte rein wirtschaftlich motiviert seien.

Die Kammer entschied weit überwiegend zugunsten der Landesmedienanstalt.

Zunächst sei der Bescheid hinreichend bestimmt. Trotz der beispielhaften Benennung einiger Texte sei für den Kläger erkennbar, welche Inhalte von den Verboten umfasst seien. Hier müsse den Besonderheiten des Medienrechts, insbesondere der Telemedien Rechnung getragen werden. Da sich Inhalte von Telemedien laufend verändern und quantitativ nicht begrenzt seien, sei eine Benennung aller in den Angeboten enthaltenen Problemfälle nicht erforderlich.

Der Bescheid sei auch materiell rechtmäßig. Die als sachverständige Äußerung zu wertende Ausführung der KJM sei zutreffend und nachvollziehbar. Insbesondere sei der Vortrag des Klägers nicht substantiiert genug, um diese Äußerung ernsthaft zu erschüttern. Die KJM werte die Inhalte zutreffend als (einfach) pornografisch. Übereinstimmend wird darunter eine Darstellung sexualen Verhaltens in vergrößernder Art unter Ausklammerung emotional-individualisierender Bezüge verstanden, die den Menschen zum auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung macht. Die Beklagte habe zutreffend ausgeführt, dass in den Angeboten

sexuelle Inhalte in grober Form beschrieben werden. Die beschriebenen Personen würden zudem auf ihre Geschlechtsteile und deren Funktion reduziert. Die Beklagte habe in zulässiger Weise von einer Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt abgesehen. Bei den vorliegenden Texten ließe sich weder an Wortwahl, Stil oder Aufbau ein Kunstcharakter erkennen. Die Texte würden in erster Linie dem Absatz der angebotenen Produkte dienen.

Die Untersagungsverfügung hinsichtlich der pornografischen und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte sei auch verhältnismäßig. Da der Kläger im Vorfeld des Bescheids nicht reagiert habe und auch keinen Jugendschutzbeauftragten als Ansprechpartner beschäftige, könne hier Jugendschutz nicht mit einem milderen Mittel, beispielsweise in Gestalt eines bloßen Hinweises, erreicht werden.

VG München, Urteil vom 26.07.2012 – M 17 K 11.6112

IN EIGENER SACHE

Veränderungen im „Rechtsreport“

Die Redaktion hat sich entschlossen, den Bereich „Recht und Rechtsprechung“ weiter auszubauen, um den unterschiedlichen Interessen von Juristen und Praktikern gerecht zu werden. Während die juristischen Laien nach kurzer, übersichtlicher Information suchen, präferieren rechtswissenschaftliche Profis unter unseren Lesern eher ausführliche Texte im juristischen Sprachduktus. Zudem spielt bei Fachleuten aus dem Jugendmedienschutzbereich nicht immer die Aktualität die wichtigste Rolle, sondern nicht selten wird vor allem ein fundierter Überblick über rechtliche Fragen gesucht, die im Zusammenhang mit dem Jugendschutz- und dem Strafrecht im Medienbereich diskutiert werden.

Deshalb besteht der „Rechtsreport“ von nun an aus zwei Teilen. In der Zeitschrift *tv diskurs* finden Sie unter der Rubrik „Recht“ Kurzzusammenfassungen zu aktuellen Entscheidungen aus dem Medienrecht sowie Hinweise auf lesenswerte Aufsätze und relevante Entwicklungen. Rechtswissenschaftliche Buchbesprechungen werden in die Rubrik „Literatur“ integriert. Auf unserer Webseite werden Sie unter www.fsf.de/jugendmedienschutz/recht wie bisher in aller Ausführlichkeit über juristische Entscheidungen und Streitfragen informiert. Auf diese Weise hoffen wir, einen profunden Überblick über das System des Jugendschutzrechts sowie zu aktuellen und grundsätzlichen Urteilen anzubieten, der auch das Fachklientel aus der Rechtswissenschaft weiterhin zufriedenstellt.